

An
Facebook Ireland Limited
4 Grand Canal Square
Dublin 2
Irland

nachrichtlich:
Facebook Deutschland GmbH
Caffamacherreihe 7
20355 Hamburg

FRAKTIONSVORSITZENDE
Katrin Göring-Eckardt
Dr. Anton Hofreiter

Korrespondenzanschrift
Bundestagsfraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Justiziar
Platz der Republik 1
11011 Berlin

vorab per Telefax und E-Mail

Berlin, den 11.6.2018

**Abschluss einer Vereinbarung nach Artikel 26 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
– Urteil des EuGH v. 5.6.2018 (C-210/16) –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns im Nachgang zum o.g. Urteil des Europäischen Gerichtshofes im Namen der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Fraktion) an Sie. Die Fraktion unterhält eine Facebook-Seite (Fan-Page);

siehe: <https://www.facebook.com/Gruene.im.Bundestag>

Wir halten uns nach dem genannten Urteil für verantwortlich, um umgehend auf eine Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Facebook zu drängen.

I. Wir fordern Sie im Namen der Fraktion zur Abgabe folgender Erklärungen auf:

1. Zustimmung zu folgender vorläufigen (siehe 2.) Vereinbarung nach Artikel 26 DSGVO:

„Die Facebook Ireland Ltd (Facebook) ist im Verhältnis zur Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bezüglich der von ihr bei Facebook unterhaltenen Fan-Page die alleinige Verantwortliche für die Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und sagt deren vollumfängliche Beachtung zu.“

2. Sie geben eine Erklärung ab, dass Sie bereit sind, mit uns Verhandlungen zum Abschluss einer detaillierteren Vereinbarung nach Artikel 26 DSGVO aufzunehmen (Angabe eines – möglichst deutschsprachigen – Verhandlungspartners erforderlich). Diese Vereinbarung soll – aufgrund Ihrer validen Angaben in den Verhandlungen – insbesondere die bestehenden Pflichten von Facebook konkretisieren.

Ich erwarte die entsprechenden Erklärungen bis spätestens zum 25.6.2018.

Andernfalls werden wir umgehend Klage in Deutschland erheben. Rein vorsorglich weisen wir insoweit darauf hin, dass wir ausweichende Erklärungen, wie sie anderen in vergleichbaren Fällen gegeben wurden, keinesfalls akzeptieren werden;

Beispiel für eine Erklärung, die wir nicht akzeptieren werden:

„There are no immediate implications on your ability to operate Pages on Facebook. You can continue to use Facebook services as normal.

As this case dates back to 2011 – prior to the GDPR coming into effect – the ECJ has clarified the legal framework which was applicable at the time. The case was about delineating the responsibilities of parties that provide online services, not about the legality of Facebook's products. Furthermore, this ruling applies to internet services more broadly – not just Facebook. The case will now be referred back to the German court which will determine next steps.

We'll work with partners and regulators in Europe to limit any potential impact on our services or the people and businesses that use them. And if necessary, we'll work with you and other Page admins on how to can comply with your obligations.”

II. Zum Vorstehenden geben wir folgende Erläuterungen:

1.

Der geltend gemachte Anspruch gründet auf Art. 26 DSGVO. Nach der im Betreff genannten Entscheidung des EuGH steht fest, dass wir gemeinsam Verantwortliche im Sinne der genannten Bestimmung sind. Wir sind daher beiderseits verpflichtet, durch Vereinbarung festzulegen, „wer welche Verpflichtung gemäß“ der „Verordnung erfüllt“ (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DSGVO).

Diese Vereinbarung kann dabei gegenwärtig nur den hier geforderten allgemeinen (siehe oben I.1.) Inhalt haben. Denn in § 26 Abs. 2 Satz 1 DSGVO ist festgelegt, dass die Vereinbarung „die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen ... widerspiegeln muss“. Insoweit verfügt die Fraktion aber bisher über keinerlei valide Kenntnisse z.B. über die Praxis und Wirkungsweise der von Facebook verwandten „Cookies“, den Umfang und die Dauer der von Facebook vorgenommenen Speicherungen, die Verwertung dieser Informationen und die konkrete Verantwortungsstruktur innerhalb von Facebook. Da mithin nur Facebook in der Lage ist zu beurteilen, welche datenschutzrechtlichen Vorkehrungen insgesamt erforderlich sind, muss Facebook nach seinen „tatsächlichen Funktionen“ auch die alleinige Verantwortung übernehmen.

Die Vereinbarung unter I. 1. kann allerdings nicht dauerhaft ausreichen. Die Verantwortlichen können sich nicht auf allgemeine Formulierungen zurückziehen, sondern

müssen die tatsächlichen Gegebenheiten detailliert darstellen. Einer endgültigen Vereinbarung muss daher eine – in den Verhandlungen offen zu legende – „detaillierte spezifische Erfassung der tatsächlichen logistischen Infrastruktur“ durch Facebook vorangehen;

vgl. BeckOK Datenschutzrecht, Wolff/Brink, Art. 26 DS-GVO, R. 33.

Facebook wird daher in den Verhandlungen zunächst detaillierte Angaben machen müssen. Nur so lässt sich eine Endfassung der Vereinbarung erreichen, die hinreichend konkret und klar ist, um dem Transparenzgebot des Artikel 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO zu genügen und die Rechte der Betroffenen zu schützen.

2.

Sollte Facebook den geltend gemachten Anspruch nicht erfüllen, ist die Fraktion berechtigt, diesen nach Artikel 79 Abs. 2 DSGVO in Deutschland geltend zu machen. Diese Vorschrift betrifft alle Streitigkeiten, die „im Kern die Geltendmachung von Ansprüchen bzw. die Wahrung von Rechten“ aus der Datenschutz-Grundverordnung betreffen;

so Werkmeister, in: Gola. DS-GVO, Art. 79 Rd 4, 2017.

Der geltend gemachte Anspruch (siehe gerade 1.) stützt sich, wie dargelegt, auf die Datenschutz-Grundverordnung und dient der Wahrung von Rechten aus dieser Verordnung. Damit ist Artikel 28 Abs. 2 anwendbar. Schon nach Satz 1 der genannten Vorschrift kann die Klage daher in Deutschland erhoben werden, weil Facebook hier über eine Niederlassung im Sinne der genannten Bestimmung verfügt. Dies folgt nicht nur aus den Kriterien in Erwägungsgrund 22 der DSGVO, sondern steht nach dem o.g. Urteil des EuGH in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht fest.

III. Ich bitte zum Schluss um Beachtung des Folgenden:

Jedenfalls wenn Facebook den geltend gemachten Anspruch bestreiten will, sollte der weitere Schriftwechsel in deutscher Sprache geführt werden. Dies wird das dann folgende Gerichtsverfahren in Deutschland beschleunigen, woran auch Facebook ein Interesse haben sollte.

Für unsere Seite ist der Justitiar der Fraktion (Kontakt Daten oben) für die weiteren Verhandlungen mit Ihnen mandatiert.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Göring-Eckardt

Dr. Anton Hofreiter